

30. Dezember 1969

Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches [BSG 311.1], Artikel 10 und 33 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.
November 1996 (KGSchG) [BSG 821.0], Artikel 44 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 46 des Feuerschutz- und
Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) [BSG 871.11],
auf Antrag der Direktion für Bau, Verkehr und Energie, [Ingress Fassung vom 18. 9. 2002]
beschliesst:

I. Zweck und Organisation der Ölwehr

Art. 1

Zweck

Zum Schutz unter- oder oberirdischer Gewässer vor Verunreinigung bei Verlust von Mineralöl oder andern
wassergefährdenden Flüssigkeiten (in den nachfolgenden Bestimmungen als «Ölunfälle» bezeichnet) wird
eine Ölwehr geschaffen.

Art. 2

Organisation der Ölwehr

¹ Die Ölwehrorganisation untersteht der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB). Die Oberaufsicht
wird durch die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) im Einvernehmen mit der Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektion (BVE) ausgeübt. [Fassung vom 18. 9. 2002]

² Zur Koordination und Vorbereitung von allgemeinen Ölwehrmassnahmen sowie zur Beratung in allen
organisatorischen und fachtechnischen Fragen wird eine Ölwehrkommission eingesetzt. [Fassung vom 18.
9. 2002]

³ Die BVE und die VOL schliessen mit der GVB eine Leistungsvereinbarung über die Aufgabenerfüllung
nach Absatz 1 und deren Abgeltung ab. [Fassung vom 18. 9. 2002]

⁴ Die Aufgaben der Ölwehr werden namentlich erfüllt durch die [Absatz 4 Fassung vom 20. 9. 2000]

- a Gemeindeölwehren,
- b kantonalen Sonderstützpunkte,
- c Betriebsölwehren.

Art. 3

Aufbau der Gemeindeölwehr

¹ Die Gemeindeölwehr obliegt der Gemeindefeuerwehr unter dem Befehl des Feuerwehrkommandanten
[Fassung vom 18. 9. 2002]. Ausnahmsweise kann eine Gemeinde mit Zustimmung der GVB [Fassung vom
18. 9. 2002] eine andere Stelle hierfür einsetzen.

² Sofern erforderlich, ist die Gemeindeölwehr durch die gemeindeeigenen Hilfsdienste (Bauamt,
Wasserversorgung, Wegmeister und dergleichen) zu unterstützen.

³ Die Gemeinden können unter sich die gemeinsame Bekämpfung von Ölschäden oder die gemeinsame
Errichtung einer Gemeindeölwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Stützpunktkommandanten und
Regierungsstatthalter vereinbaren.

⁴ Für die Gemeindeölwehr gelten die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das
Feuerwehrwesen sinngemäss.

⁵ Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeölwehr wird, im Einvernehmen mit dem Kommandanten des
kantonalen Ölwehrstützpunktes, durch die für die Feuerwehr zuständigen Organe ausgeübt.

Art. 4 [Fassung vom 20. 9. 2000]

Kantonale Sonderstützpunkte

a Bezeichnung

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Sonderstützpunkte.

² Die Sonderstützpunktgemeinden ernennen den Sonderstützpunktkommandanten und mindestens zwei Stellvertreter.

Art. 5

b Aufgaben des Stützpunktkommandanten

¹ Dem Stützpunktkommandanten bzw. seinen Stellvertretern obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Schaffung eines Ölwehrplanes für den Einsatzraum des Stützpunktes;
- Einteilung und Ausbildung der Mannschaft einschliesslich der Durchführung von mindestens einer Einsatzübung im Jahr;
- Organisation des Pikettdienstes;
- die Anordnung und Überwachung der Sanierungs- und Aufräumarbeiten nach einem Ölunfall;
- die Überwachung des Unterhalts und die Ergänzung des Materials;
- Rapport und Abrechnung für jeden Einsatz zuhanden der GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] .

² In allen Fällen benachrichtigen sie unverzüglich das zuständige Personal der GVB. Dieses setzt nötigenfalls die weiteren interessierten Dienststellen in Kenntnis, wie namentlich das Kantonale Laboratorium und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. [Fassung vom 18. 9. 2002]

³ Die Stützpunktkommandanten ziehen, soweit nötig, Hilfskräfte bei (z. B. örtliches Bauamt, Organe gefährdeter Wasserversorgungen, Bau-, Transport- und Bohrfirmen) sowie die Mannschaften anderer Stützpunkte.

⁴ Sie bereiten die zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft notwendigen Vereinbarungen mit Transport-, Installations-, Tankrevisions-, Bau- und Bohrfirmen, Ölvernichtungsunternehmen, Ziegeleien, Zementfabriken, Deponien usw. vor. Die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] schliesst die Vereinbarungen ab.

Art. 6

Sonderfälle, Betriebsölwehren

¹ Für Autobahnen, Flugplätze, Bahngebiete, Fabrikbetriebe und dergleichen kann die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bzw. den zuständigen Behörden (Autobahnamt usw.) besondere Regelungen für die Bekämpfung von Ölunfällen vorsehen und allfällige Vereinbarungen hierüber abschliessen.

² Unternehmungen und Betriebe, die zufolge Aufbewahrung, Bearbeitung, Umschlages und Transportes grösserer Mengen von Mineralöl sowie anderer gefährlicher Flüssigkeiten eine besondere Gefahr für ober- und unterirdische Gewässer darstellen, haben das für erste Schutzvorkehren notwendige Ölwehrmaterial selber zu beschaffen und geeignetes Personal in dessen Handhabung auszubilden oder ausbilden zu lassen. Die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Die GVB regelt die Ausbildung der Mannschaften im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA). [Fassung vom 18. 9. 2002]

⁴ Vorbehalten bleiben hiervon abweichende eidgenössische Vorschriften.

Art. 7

Seepolizei

Der Einsatz der Seepolizei wird im Einvernehmen mit der GVB und dem GSA [Fassung vom 18. 9. 2002] durch Verfügung der Polizeidirektion geregelt.

Art. 8

Interkantonale Hilfe

¹ Im Rahmen der mit den Nachbarkantonen von der VOL im Einvernehmen mit der BVE [Fassung vom 18. 9. 2002] abzuschliessenden Vereinbarungen leisten die kantonalen Ölwehrstützpunkte auch über die Kantonsgrenze hinweg Hilfe.

² Die Vereinbarungen regeln insbesondere die Einsatzbereiche, die Kommandoverhältnisse und die Kostentragung.

II. Massnahmen bei Ölunfällen

Art. 9

Schutzvorkehrungen durch den Haftpflichtigen

¹ Wer durch Mineralöl oder andere gefährliche Flüssigkeiten unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt hat, sowie wer für die Folgen einer solchen Gefährdung oder Schädigung haftet, hat alle zur Behebung oder Verhinderung des Schadens erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

² Werden die erforderlichen Massnahmen unterlassen, so können sie von der zuständigen Behörde nach vergeblicher Fristansetzung und Androhung der gesetzlichen Folgen auf Kosten des Haftpflichtigen angeordnet werden.

³ Bei Dringlichkeit oder wenn zum vornherein feststeht, dass dem Haftpflichtigen die rechtlichen Befugnisse oder technischen Mittel fehlen, können die erforderlichen Massnahmen ohne Fristansetzung von den zuständigen Behörden unverzüglich ergriffen werden.

Art. 10 [Fassung vom 18. 9. 2002]

Meldung von Ölunfällen

¹ Der Verlust von Mineralöl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist, wenn dadurch unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt werden können, unverzüglich der örtlichen Feueralarmstelle oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Diese leiten die Meldung sofort an die zuständige Gemeindeölwehr und Gemeindeverwaltung weiter.

² Besteht eine konkrete Gefahr für ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder für den Boden, ist unverzüglich der Schadedienst des GSA zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn das Mineralöl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage stören könnten.

Art. 11

Einsatz der Gemeindeölwehr

¹ Bei Ölunfällen trifft die Gemeindeölwehr auf ihrem Gemeindegebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung und Behebung der Gewässerverunreinigung sowie zur Brandverhütung.

² Auf Anforderung hin sowie in dringlichen Fällen ist sie berechtigt und verpflichtet, auch ausserhalb der eigenen Gemeindegrenzen einzugreifen.

³ Der Leiter der Gemeindeölwehr erstattet dem Stützpunktkommandanten zuhanden der GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] einen kurzen Bericht über Ölunfälle, welche ohne Beizug der kantonalen Ölwehr erledigt wurden.

Art. 12

Beizug der kantonalen Ölwehr

¹ Kann die Gemeindeölwehr den Schadenfall nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben und besteht erhebliche Gefahr für unter- oder oberirdische Gewässer, so hat der Schadenplatzkommandant die Ölwehr des zuständigen kantonalen Stützpunktes anzufordern.

² Die Gemeinden haben dabei die kantonale Ölwehr mit ihren Hilfsdiensten (Gemeindeölwehr, Organe der gefährdeten Wasserversorgungen, Feuerwehr, Zivilschutzorgane, Wegmeister usw.) zu unterstützen.

³ Das Kommando wird vom Stützpunktkommandanten oder dessen Stellvertreter übernommen.

⁴ Die kantonalen Stützpunkte leisten sich nötigenfalls gegenseitig Hilfe.

Art. 13

Beizug der Polizeiorgane

Bei jedem Ölunfall sind die zuständigen Polizeiorgane beizuziehen.

Art. 14

Drittpersonen

¹ Die am Unfallort befindlichen Personen haben sich den Anordnungen der Ölwehrorgane zu unterziehen und auf Aufforderung hin Hilfe zu leisten.

² Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hierfür der Staat unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffs auf den Haftpflichtigen. Die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] schliesst die

erforderlichen Versicherungen ab.

Art. 15

Eingriff in fremdes Eigentum

¹ Die Ölwehrgane sind berechtigt, zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen, soweit nötig, in fremdes Eigentum einzugreifen.

² Vorbehalten bleiben die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

III. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 16

Ausrüstung der Gemeindeölwehr

¹ Die Gemeinden haben auf eigene Kosten ein Notbesteck anzuschaffen, das den örtlichen Verhältnissen angepasst ist.

² ... *[Aufgehoben am 20. 9. 2000]*

³ Es steht den Gemeinden frei, im Einvernehmen mit der GVB *[Fassung vom 18. 9. 2002]* auf eigene Kosten zusätzliches Ölwehrmaterial anzuschaffen.

Art. 17

Ausrüstung der kantonalen Sonderstützpunkte *[Fassung vom 20. 9. 2000]*

¹ Das Material für die kantonalen Sonderstützpunkte wird vom Kanton zur Verfügung gestellt. *[Fassung vom 20. 9. 2000]*

² Die Stützpunktgemeinden stellen in der Regel die baulichen Anlagen für die Unterbringung der Geräte zur Verfügung.

³ Der ordentliche Unterhalt des Materials geht zulasten der Sonderstützpunktgemeinden. Ausserordentliche sowie grössere Reparaturen erfolgen zulasten des Kantons, es sei denn, diese seien auf unsorgfältigen Umgang mit dem Material zurückzuführen. *[Fassung vom 20. 9. 2000]*

⁴ ... *[Aufgehoben am 20. 9. 2000]*

Art. 18

Ausbildung der Kommandanten

¹ Die GVB *[Fassung vom 18. 9. 2002]* sorgt für die Ausbildung der Stützpunktkommandanten und deren Stellvertreter sowie der Kommandanten der Gemeindeölwehren und ihrer Vertreter im Einvernehmen mit dem GSA *[Fassung vom 20. 9. 2000]*.

² Sie führt nach Bedarf einen zentralen Ölwehrwiederholungskurs für die Stützpunktkommandanten und ihre Vertreter durch.

³ Die Kosten für die Ausbildung der Sonderstützpunktkommandanten, weiterer Offiziere der Sonderstützpunkte, der Einsatzleiter und der mit besonderen Aufgaben betrauten Personen trägt der Kanton. *[Fassung vom 20. 9. 2000]*

⁴ Die Ausbildungskosten für die Kommandanten der Gemeindeölwehr und ihrer Vertreter tragen die Gemeinden. Das Honorar der Instrukoren und Referenten wird, sofern sie nicht kantonale Beamte sind, vom Kanton übernommen.

Art. 18a *[Eingefügt am 20. 9. 2000]*

Entschädigung

Der Kanton leistet den Sonderstützpunkten jährlich eine angemessene Entschädigung für

- a die zur Verfügung gestellten Chemiewehrfachberater
- b die Tätigkeit des Kantonsexperten für Strahlenschutz.

Art. 19

Ausbildung der Gemeindeölwehr

¹ Der Kommandant der Gemeindeölwehr sorgt für die hinreichende Ausbildung der Mannschaft im Rahmen der regelmässigen Feuerwehrrübungen.

² Er führt mindestens einmal jährlich eine Einsatzübung durch.

³ Die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] erlässt die erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit dem GSA [Fassung vom 20. 9. 2000] .

Art. 20

Haftpflicht- und Unfallversicherung

¹ Die Gemeinden haben den Kommandanten, dessen Stellvertreter und die Mannschaft der Gemeindeölwehr gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsatz ihrer Ölwehr angemessen zu versichern.

² Die Versicherung zugunsten der Kommandanten, ihrer Stellvertreter und der Mannschaften der kantonalen Ölwehr erfolgt durch den Kanton.

IV. Haftung, Kosten und Rückgriff

Art. 21 [Fassung vom 12. 1. 1983]

Haftbarkeit

¹ Für Kosten der zur Verhinderung, Feststellung oder Behebung von Schädigungen unter- oder oberirdischer Gewässer erforderlichen Massnahmen wird gemäss Artikel 8 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes [SR 814.20] Rückgriff genommen.

² Vorbehalten bleibt die Haftung für Schadenersatz aus Zivilrecht sowie Artikel 36 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes.

Art. 22

Massgebliche Kosten

¹ Für den Rückgriff massgebend sind im Rahmen der Bundesgesetzgebung sämtliche Kosten für die Ölwehr, ihren Einsatz und die übrigen Massnahmen, namentlich die Kosten für

- Verbrauchsmaterial;
- Einsatz und Instandstellung des Materials;
- einen angemessenen Anteil an Unterhalt und Amortisation des Materials und der übrigen für die Ölwehr erforderlichen Einrichtungen;
- den Einsatz der Mannschaft einschliesslich einen angemessenen Anteil an Ausbildung und Pikettstellung sowie Versicherungskosten;
- Kosten des Einsatzes der kantonalen Beamten;
- Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in fremdes Eigentum anlässlich der Schutzmassnahmen;
- Kosten der beigezogenen Hilfskräfte.

² Die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten. [Fassung vom 20. 9. 2000]

Art. 23

Bezug der Kosten

¹ Sofern ausschliesslich die Gemeindeölwehren zum Einsatz gelangen, bezieht die Gemeinde vom Haftpflichtigen die entsprechenden Kosten. Im Weigerungsfall erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Kostenverfügungen unter Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Beschwerdemöglichkeit.

² Für die Kosten des Einsatzes einer Gemeindeölwehr zugunsten einer anderen Gemeinde haftet die anfordernde Gemeinde, sofern nicht der kantonale Stützpunkt zum Einsatz gelangt.

³ Kommt der kantonale Stützpunkt zum Einsatz, so erfolgt die vorläufige Begleichung und der Bezug der Kosten vom Haftpflichtigen durch die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] aufgrund der Abrechnungen der Stützpunktkommandanten, die auch die Kosten der eingesetzten Gemeindeölwehren zu enthalten haben. Die GVB [Fassung vom 18. 9. 2002] erlässt allenfalls die erforderlichen Kostenverfügungen unter Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Beschwerdemöglichkeit.

⁴ ... [Aufgehoben am 20. 9. 2000]

Iva. Chemie- und Gaswehr [Titel eingefügt am 26. 9. 1979]

Art. 23 a [Eingefügt am 26. 9. 1979]

Zweck

Zum Schutz der Umwelt, Personen und Sachen bei Verlust von chemischen Stoffen und Erzeugnissen (Chemikalien) sowie Gas werden einzelne kantonale Ölwehrstützpunkte zusätzlich als Chemiewehren oder als Gaswehren organisiert, ausgerüstet und ausgebildet.

Art. 23 b [Eingefügt am 26. 9. 1979]

Anwendbare Vorschriften

Für die Chemie- und die Gaswehrstützpunkte gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 23c [Eingefügt am 20. 9. 2000]

Strahlenschutz

Die Ölwehrstützpunkte nach Artikel 23a werden zusätzlich zur Bekämpfung von Strahlenereignissen organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäss.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Strafbestimmungen

¹ Wer die in Artikel 10 vorgeschriebene Meldung unterlässt, wird, sofern er einen Ölunfall verursacht hat oder für dessen Folgen haftbar ist, mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann Haft bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

Auf 1. Januar 1970 werden die Rechnungsführung, das Inventar und die Kostentragung für den Einsatz und das Material der kantonalen Ölwehr, soweit bisher die Polizeidirektion hierfür zuständig war, durch die Direktion für Bau, Verkehr und Energie übernommen.

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie ist in üblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der RRB Nr. 1483 vom 25. Februar 1966, werden aufgehoben.

Bern, 30. Dezember 1969

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Moser*
Der Staatsschreiber: *Stucki*

Anhang

Änderungen

- 27. 9. 1972 V Kantonale Gewässerschutzverordnung, GS 1972/355 (Art. 117), in Kraft am 1. 10. 1972
- 26. 9. 1979 V GS 1979/145, in Kraft am 1. 11. 1979
- 12. 1. 1983 V Kantonale Gewässerschutzverordnung, GS 1983/14 (Art. 114), in Kraft am 1. 4. 1983
- 24. 3. 1993 V GS 1993/254, in Kraft am 1. 1. 1993
- 20. 9. 2000 V BAG 00–83, in Kraft am 1. 1. 2001
- 18. 9. 2002 V Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, BAG 02–64 (II.), in Kraft am 1. 1. 2003